

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: Dezember 2008)

der Katholischen Klinikum Bochum gGmbH
der St. Josef- und St. Elisabeth-Hospital gGmbH
der Katholische Krankenhaus St. Elisabeth Blankenstein gGmbH (Klinik Blankenstein)
und der St. Elisabeth-Stiftung Bochum

Allgemeines/Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen (außer Bestellungen pharmazeutischer Produkte) der oben angegebenen Einrichtungen zugrunde und gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (AN) wird widersprochen. Auch wenn anders lautende Bedingungen in der Auftragsbestätigung genannt sind, bedürfen sie einer schriftlichen Anerkennung durch den Auftraggeber (AG). Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Im Übrigen sind die gesetzlichen Bestimmungen für das Vertragsverhältnis maßgebend.

Diese Einkaufsbedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen im vollen Umfang rechtswirksam.

1 Angebot

1.1 Das Angebot erfolgt unentgeltlich, in schriftlicher Form an die Abteilung Einkauf des AG.

1.2 Weicht das Angebot von der Anfrage ab, so hat der AN darauf hinzuweisen. Besondere Leistungsmerkmale, die für die Angebotsbewertung notwendig sind, sind vom AN zusammen mit dem Angebot zu beschreiben.

1.3. Dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen technischen Prüfungen, wie z.B. Sicherheitstechnische Kontrolle nur vom AN durchgeführt werden, so sind, ohne besondere Aufforderung, das Prüfintervall und die anfallenden Prüfkosten im Angebot anzugeben.

1.4 Soweit im Angebot nichts Abweichendes festgelegt wird, bleibt der AN vom Datum des Angebotes an für 3 Monate gebunden.

2. Bestellung / Bestätigung

2.1 Nur schriftliche Aufträge, ausgestellt durch die Abteilung Einkauf, haben Gültigkeit. Mündliche Aufträge, Absprachen oder Änderungen sind von der Abteilung Einkauf für deren Gültigkeit schriftlich zu bestätigen.

2.2 Die Zulässigkeit von regelmäßigen telefonischen Bestellungen ist durch eine schriftliche Erklärung der Einkaufsabteilung unter Angabe des maximalen Bestellwertes zu bestätigen. Der AG teilt dem AN bei einer Bestellung die Bestellnummer mit, die auf allen weiteren Unterlagen, sie z. B. Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc. anzugeben ist.

2.3 Der AG ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn die Bestellung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt ohne Änderung durch den AN bestätigt wird.

3. Medizinprodukte

3.1 Handelt es sich bei der bestellten Ware um ein Medizinprodukt im Sinne der Richtlinien 93/42/EWG, 2007/47/EG, 90/385/EWG, 98/79/EG so haftet der AN dafür, dass die gelieferten Produkte den maßgebenden Vorschriften über Medizinprodukte, insbesondere Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetreiberverordnung, Röntgenverordnung etc.

entsprechen. Beim Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme einer CE-Kennzeichnung ist dieses dem AN unverzüglich, schriftlich mitzuteilen.

3.2 Sind vom AG gesetzliche Genehmigungen einzuholen oder Meldeverfahren einzuhalten, so ist der AN verpflichtet den AG darauf hinzuweisen, ihm die dazu benötigten Antragsunterlagen, Bescheinigungen etc. rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3.3 Die Rückverfolgbarkeit der Medizinprodukte ist, soweit vorgeschrieben, seitens der AN durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und hat im Falle eines Rückrufs systematisch zu erfolgen.

3.4 Sind seitens des AG besondere Verfahren des Infektionsschutzes o.ä. einzuhalten, so ist vom AN darauf hinzuweisen und die geeigneten Maßnahmen anzugeben.

3.5 Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

4. Informatikprodukte / Informatikdienstleistungen

4.1. Sind Informatikprodukte oder Informatikdienstleistungen die charakteristische Leistung der Lieferung, so kommen ergänzend zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen die gültigen AGB für die Informatikdienstleistungen für die Beschaffung von Gesamtsystemen, die Herstellung von Individualsoftware, den Kauf von Hard- und Software, Informatikdienstleistungen, Lizenzen, die Wartung von Hard- und Software zur Anwendung.

4.2 EDV-gestützte Medizinprodukte müssen, wenn sie an das Netzwerk des AG angeschlossen werden, galvanisch von diesem getrennt werden.

4.3 Sind EDV-Komponenten Bestandteil des Medizinproduktes, müssen diese den Bestimmungen der DIN EN 60601 entsprechen und gemäß den gültigen Vorschriften entkoppelt sein.

5. Demonstrationen / Teststellungen / Leihstellungen

5.1 Demonstrationen haben inklusive Verbrauchsmaterial kostenfrei zu erfolgen.

5.2 Jegliche Teststellungen / Leihstellungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Abteilungen Einkauf oder Medizintechnik zulässig. Ohne explizite Vereinbarung mit der Abteilung Einkauf/Medizintechnik, gehen die beim AN durch die Teststellung anfallenden Kosten zu seinen Lasten.

5.3 Die leihweise Überlassung von medizinischen Utensilien oder Geräten für mehr als 4 Wochen erfordert immer den Abschluss eines separaten Leihvertrages. Ohne Abschluss eines Leihvertrages liegt das volle Risiko bezüglich Untergang und Beschädigung, allfälliger Folgekosten, sowie die vollen Kosten für das mit der Gebrauchslleihe im Zusammenhang stehendes Verbrauchsmaterial beim AN. Sämtliche Gebrauchslleiheverträge werden ausschließlich durch die Abteilung Medizintechnik koordiniert und erstellt.

5.4 Die Haftung des AG ist bei Demonstrationen, Teststellungen und leihweiser Überlassung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

6. Preise

6.1 Ohne anders lautende Abmachungen im schriftlichen Auftrag gelten die festgelegten Preise als Festpreise inkl. aller Nebenkosten bei Lieferung frei Bestimmungsort.

Änderungsbedingte Mehr- oder Minderkosten sind vor der Lieferung schriftlich zu vereinbaren.

6.2 Preis- oder Konditionsänderungen dürfen nur in Absprache mit der Abteilung Einkauf vorgenommen werden und erfolgen immer schriftlich.

7 Liefertermine / Verzugsfolgen

7.1 Die Lieferungen sind auf das vereinbarte Datum am Bestimmungsort fällig. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig. Teillieferungen sind auf den Auftragsbestätigungen und den Versandpapieren deutlich als solche zu bezeichnen. Der AG behält sich das Recht vor, die Annahme von Überlieferungen zu verweigern, bzw. bei Unterlieferung die fehlende Menge zu gleichen Bedingungen nachzufordern.

7.2 Wird eine Überschreitung des Liefertermins erkennbar, hat der AN die Abteilung Einkauf des AG unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.

7.3 Liefert oder leistet der AN auch nicht innerhalb einer vom AG gesetzten Nachfrist, ist der AG berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Das Recht zum Rücktritt besteht auch dann, wenn der AN die Verzögerung nicht verschuldet hat.

7.4 Der AG behält sich das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB).

8 Schutzrechte

8.1 Der AN/Lizenzgeber ist dafür verantwortlich, dass mit seiner Lieferung keine fremden Urheberrechte, Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster oder andere Rechtsansprüche Dritter verletzt werden. Er haftet für allfällige Folgen derartiger Verletzungen.

8.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der AN/Lizenzgeber auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der AG gibt solche Forderungen dem AN/Lizenzgeber schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschließliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Maßnahmen für die gerichtliche oder außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der AN/Lizenzgeber die dem AG entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen.

8.3 Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Maßnahme beantragt, so kann der AN/Lizenzgeber, auf eigene Kosten, nach Wahl entweder dem AG/Lizenznehmer das Recht verschaffen, den Kaufgegenstand frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder durch einen anderen ersetzen, welcher die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt, oder er wird schadenersatzpflichtig.

9 Lieferung / Transport / Verpackung

9.1 Wenn nicht anders explizit schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Liefer-/Bestimmungsort auf Kosten und Gefahr des AN.

9.2 Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Bei Anlieferungen an einen nicht mit der Abteilung Einkauf/ Medizintechnik vereinbarten Ort wird jede Haftung des AG abgelehnt.

9.3 Der Lieferant ist für die fachmännische Verpackung verantwortlich. Spezielle Weisungen des AG sind vorbehalten, entbinden den AN aber nicht von der Verantwortung für eine fachmännische Verpackung. Der AG ist berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift des verrechneten Betrages zurück zu senden.

9.4 Jeder Lieferung ist eine ausführliche Versandanzeige (Lieferschein) in doppelter Ausfertigung beizubringen. Aus dem Lieferschein müssen die Bestellnummer, Bestelldatum, Gegenstand der Lieferung und Liefermenge sowie Empfängerunterschrift mit Datum ersichtlich und deutlich zu erkennen sein. Das Original des Lieferscheines ist mit der Rechnung zu verbinden; eine Kopie ist dem bestimmungsgemäßen Empfänger der Lieferung auszuhändigen. Verzögerungen bei der Bearbeitung infolge der Verletzung vorstehender Bestimmungen durch AN sind vom AG nicht zu vertreten. Soweit sich die Bestellung auf technische Geräte, Maschinen oder Aggregate bezieht, sind in Lieferschein und Rechnung die entsprechende Geräte-, Fabrikations-, Fahrgestell- oder Seriennummer zu bezeichnen.

10 Installation / Inbetriebnahme / Abnahme

10.1 Geräte sind am Bestimmungsort durch den AN kostenlos aufzustellen und in Betrieb zu nehmen.

10.2 Bei Geräten muss die Abnahme der Leistung nach erfolgter Funktionsprüfung am Bestimmungsort durch ein vom AG und AN gemeinsam unterzeichnetes Abnahmeprotokoll erfolgen. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.

10.3 Bei elektrisch betriebenen Produkten ist seitens des AN das Erstmessungsprotokoll mit der Lieferung vorzulegen. Auf Wunsch des AG ist diese Messung nach Inbetriebnahme kostenlos zu wiederholen.

10.4 Bei Geräten gemäß Anlage 1 Medizinproduktebetriebsverordnung führt der AN am Lieferort eine Funktionsprüfung durch. Das Prüfprotokoll ist dem AG auszuhändigen.

10.5 Soweit für die Inbetriebnahme des gelieferten Gerätes eine behördliche Abnahme notwendig ist, hat der AN für die Durchführung der behördlichen Abnahme einen sachkundigen Mitarbeiter kostenlos bereitzustellen.

10.6 Wenn für die Inbetriebnahme des gelieferten Gerätes eine Leistungsmessung, Wirkungsnachweis o.ä. notwendig sind, hat der AN für die hierzu notwendigen Messgeräte, Verbrauchsmaterialien etc. kostenlos zur Verfügung zu stellen.

10.7 Bei Geräten sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist.

10.8 Die Leistung gilt nur dann als abgenommen, wenn alle beanstandeten Mängel behoben sind.

10.9 Der AN hat nach Maßgabe der Medizinproduktebetriebsverordnung die notwendige Einweisung der Medizinproduktebeauftragten des AG kostenlos durchzuführen. Der Nachweis der Einweisung ist dem AG auszuhändigen. Weitere Schulungen der Anwender sind im vertretbaren Maße durch den AN vorzunehmen.

11 Garantie / Mängelrüge

11.1 Der AN garantiert, dass der Liefergegenstand den zugesicherten, respektive den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den öffentlich-rechtlichen Vorschriften am Bestimmungsort entsprechen.

11.2 Für Artikel, die vom AN nicht explizit als Einwegartikel deklariert sind, dauert die Gewährleistung mindestens 12 Monate ab Lieferung. Für technische Geräte dauert die Gewährleistung mindestens 24 Monate ab Lieferung bzw. Inbetriebsetzung. Der Lauf der Gewährleistungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Absendung der Mängelanzeige beginnt und mit der Entgegennahme der mangelfreien Lieferung oder Leistung endet.

11.3 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist der AG berechtigt, sofort die in Ziffer 11.5 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

11.4 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung des AG. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht im Gewahrsam des AG befindet, trägt der AN die Gefahr.

11.5 Beseitigt der AN den Mangel auch innerhalb einer dem AN gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann der AG nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

11.6 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzuges des AN mit der Beseitigung eines Mangels ist der AN berechtigt, nach vorhergehender Information und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des AN den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des AN beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der AN verspätet liefert oder leistet, und der AG Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Leistungsverzug zu vermeiden.

11.7 Hat der AN entsprechend den Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen des AG zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen dem AG die in Ziffer 11.5 genannten Rechte sofort zu.

11.8 Erbringt der AN im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist der AG zum sofortigen Rücktritt berechtigt. Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der AN aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an den AG zu erbringen verpflichtet ist.

11.9 Die gesetzlichen Rechte des AG bleiben im Übrigen unberührt.

12 Rechnungsstellung / Zahlungskonditionen

12.1 Rechnungen sind zwingend mit separater Post bei der Abteilung Buchhaltung einzureichen.

12.2 Rechnungsbeträge ohne genaue Angabe bezüglich Bestell- / Vertragsnummer, Bestellposition, Stückzahl, Lieferanten, Artikelnummer und Bezeichnung der Ware werden nicht fällig, solange die fehlenden Angaben nicht formell nachgeliefert bzw. bestätigt werden.

12.3 Der Anspruch des AN auf das Entgelt wird frühestens nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem die Bank des AG den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.

12.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der AG unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

12.5 Die Abtretung der Forderungen des AN gegen den AN an Dritte ist ausgeschlossen.

12.6 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb 30 Tagen netto. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit Gegenforderungen.

12.7 Der AG kommt nicht deshalb in Zahlungsverzug, weil er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

13 Sicherheit, Umweltschutz

13.1 Die Lieferungen und Leistungen müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.

13.2 Der AN ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für seine Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch Sie anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind dem AG umgehend mitzuteilen.

13.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der AN allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

14. Sponsoring

14.1 Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte usw. dürfen nie in Zusammenhang mit den Einkaufspreisen stehen.

14.2 Der AN muss gegenüber dem AG jederzeit Auskunft über Sponsoringaktionen zu Gunsten des AG oder seiner Mitarbeiter erteilen.

15. Schweigepflicht / Werbung

Die Benutzung der Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels zu Werbe- oder Referenzzwecken ist ohne schriftliche Einwilligung der AG nicht gestattet.

16 Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

16.1 Erfüllungsort ist der vom AG vorgegebene Bestimmungsort.
Gerichtsstand ist, sofern der AN Kaufmann ist, der Sitz des AG.

16.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts.